

V1931 Interpellation (Mitte-Fraktion BDP, CVP, EVP, glp) „Ein zentraler Wochenmarkt auf dem Bläuackerplatz in Köniz“

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Auf dem neu entstehenden Bläuackerplatz soll es einst einen Wochenmarkt geben! Heute bieten einzelne Marktstände an verschiedenen Standorten rund ums Zentrum Köniz ihre Waren an. Ein zentraler Wochenmarkt hätte viele Vorteile: Angebot regionaler (Frisch)Produkte mit einer grossen Auswahl, Marktatmosphäre und sozialer Treffpunkt, kurze Wege, Belebung des öffentlichen Raumes und der (neuen) Erdgeschossnutzungen. Des Weiteren hat ein gebündeltes Angebot eine regionale Ausstrahlung. Köniz könnte seine Zentrumsfunktion weiter stärken, zumal der Standort an einem Umsteigeknoten liegt.

Der Bläuackerplatz ist im Eigentum der Gemeinde, der Kredit für die Umsetzung ist gesprochen. Die Bauarbeiten der privaten Hochbauten (im Baurecht) haben nach langer Verzögerung nun begonnen. Im 2021 soll die Bläuackerüberbauung mit dem zentralen Bläuackerplatz fertig gestellt sein.

Bereits im Parlamentsgeschäft «Köniz, Bläuacker – Abgabe von Land im Baurecht, Kredite für öffentlichen Platz und für die Verlegung der Recyclingsammelstelle», Beschluss und Botschaft vom 20. Juni 2016, ist unter 3 b) Öffentlicher Platz beschrieben, dass «die Einwohnergemeinde Köniz bestimmen (kann), welche Aktivitäten auf dem Platz stattfinden dürfen, z. B. kleine Konzerte, Gemüse- und Flohmärkte, künstlerische Darbietungen, Theater oder Unterschriftensammlungen. Die vom Bahnhof her über das Areal führende Fuss- und Veloverbindung wird mit einer Dienstbarkeit gesichert.»

Auf Grund dieser Aussage ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen gegeben sind, um **seitens der Gemeinde einen Wochenmarkt auf dem Bläuackerplatz zu initialisieren.**

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Eignet sich der geplante Platz für einen Markt (bezüglich Grösse, Zufahrt, Traglast, Belag, Installationen und Parkiermöglichkeiten für die während des Markts nicht benötigten Fahrzeuge der Marktfahrenden)?
2. Besteht nach Ansicht des Gemeinderats der Bedarf nach einem zentralen Wochenmarkt in Köniz?
3. Welche Schritte müssten seitens Gemeinde unternommen werden, um den Marktplatz ab Fertigstellung des Bläuackerplatzes für Marktfahrende anbieten zu können?

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.

Liebefeld, November 2019

Eingereicht

04.11.2019

Unterschrieben von 27 Parlamentsmitgliedern

Sandra Röthlisberger, Roland Akeret, Katja Niederhauser, Casimir von Arx, Andreas Lanz, Beat Biedermann, Toni Eder, Heidi Eberhard, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Dominique Bühler, Christina Aebischer, Iris Widmer, Simon Stocker, David Müller, Ruedi Lüthi, Tanja Bauer, Lydia Feller, Claudia Cepeda, Arlette Münger, Christian Roth, Vanda Descombes, Franziska Adam, Käthi von Wartburg, Adrian Burren, Lucas Brönnimann, Cathrine Liechti

Antwort des Gemeinderates

1. Eignet sich der geplante Platz für einen Markt (bezüglich Grösse, Zufahrt, Traglast, Belag, Installationen und Parkiermöglichkeiten für die während des Markts nicht benötigten Fahrzeuge der Marktfahrenden)?

Bevor die Frage beantwortet wird, lohnt sich ein Blick auf die Visualisierung (Beilage 1) und auf den Umgebungsgestaltungsplan (Beilage 2). Bedingt durch die Topographie (über 2m Gefälle zwischen dem Scherz-Café und dem Sonnenweg) wurde ein abgestufter Aufenthaltsbereich gestaltet, nicht ein flacher Platz. Der begehbarer Weg dient auch als Feuerwehrezufahrt und muss frei bleiben. Für Verkaufsstände bleiben die ebenen Flächen beim Gebäude Nr. 4 und vor dem Scherzhaus.

Unter diesen Voraussetzungen eignet sich der Platz durchaus für einen kleinen Wochenmarkt. Abstellmöglichkeiten für nicht benötigte Fahrzeuge gibt es in der näheren Umgebung genügend (Rappentöri, Bahnhofareal, OZK, Badiareal).

2. Besteht nach Ansicht des Gemeinderats der Bedarf nach einem zentralen Wochenmarkt in Köniz?

Aufgrund des bereits jetzt vorhandenen grossen Angebotes an Nahrungsmitteln, Gemüse, Fisch usw. wird die Nachfrage nach zusätzlichen Verkaufsständen vermutlich nicht riesig werden. Der Gemeinderat wagt keine Prognosen. Ein Angebot müsste von privater Seite initiiert werden. Es soll der Markt spielen. Die Gemeinde wird versuchen, die ihr gehörenden Flächen so zu bewirtschaften, dass ein attraktives, abwechslungsreiches Angebot entsteht. Besonders im Vordergrund steht dabei der Verkauf von einheimischen Produkten.

3. Welche Schritte müssten seitens Gemeinde unternommen werden, um den Marktplatz ab Fertigstellung des Bläuackerplatzes für Marktfahrende anbieten zu können?

Die Gemeinde wird dafür besorgt sein, dass den Marktfahrenden nicht unnötige bürokratische Hindernisse in den Weg gelegt werden. Z. B. indem für die Vermietung des Platzes und für die evtl. notwendigen Bewilligungen höchstens zwei, idealerweise sogar nur eine Stelle zuständig sein werden. In den abgeschlossenen Verträgen hat sich die Gemeinde die Rechte der Platznutzung vorbehalten (S. Beilage 3, Auszug aus dem Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag). Dass sie dabei auf die an den Platz stossenden Geschäfte und auf die Bewohner der Mietwohnungen Rücksicht nehmen muss, ist selbstverständlich.

Köniz, 8. Januar 2020

Der Gemeinderat

Beilagen

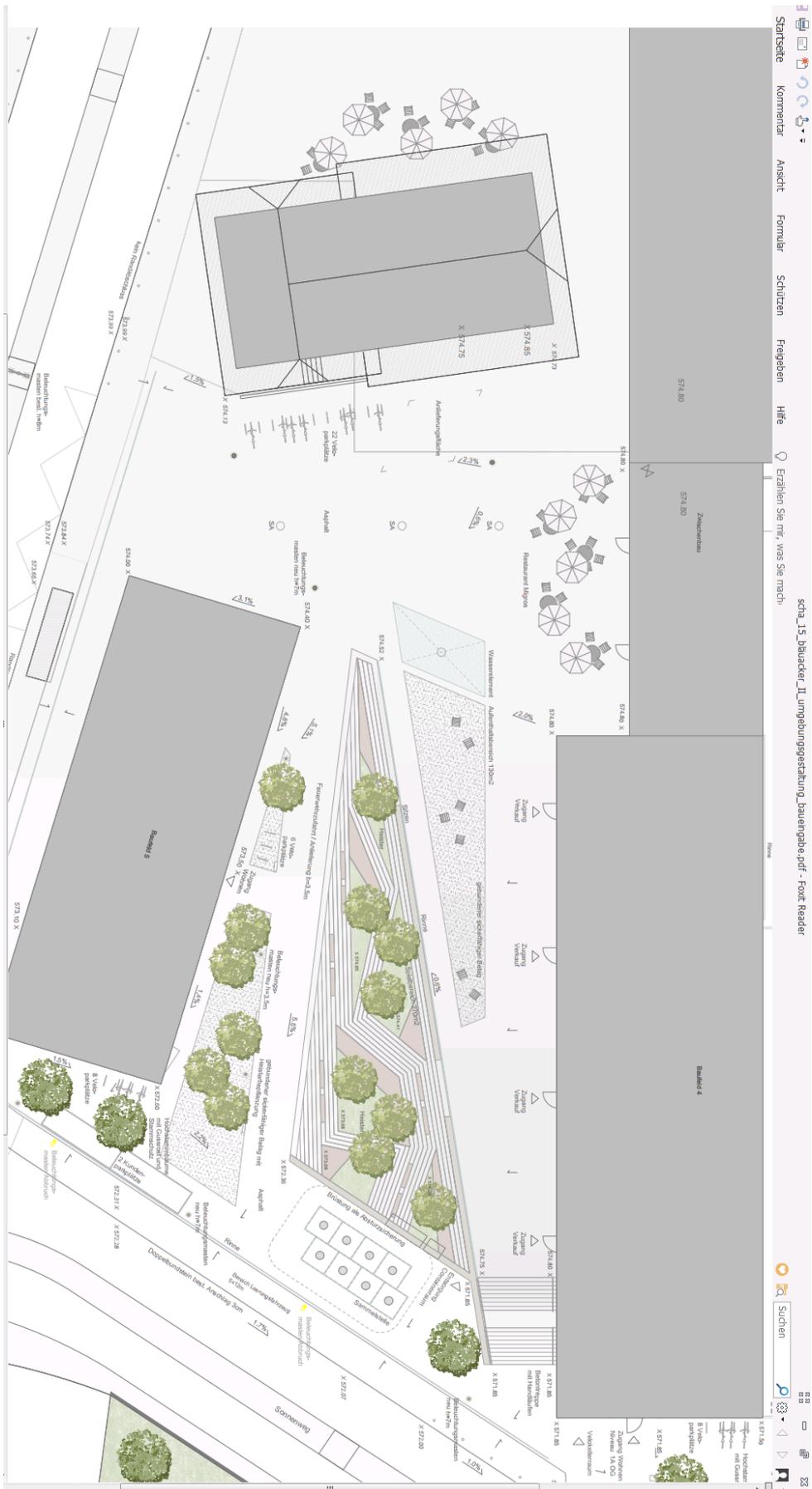
- 1) Visualisierung
- 2) Umgebungsgestaltungsplan, Stand Baueingabe
- 3) Auszug aus dem Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag

Beilagen

1) Visualisierung



2) Umgebungsgestaltungsplan, Stand Baueingabe



3) Auszug aus dem Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag

- 7.2.2.2 Die Eigentümerschaft, zu Lasten ihres Grundstücks LIG Köniz Nr. 2378 räumt der Einwohnergemeinde Köniz das Recht ein, die im Dienstbarkeitsplan Nr. 11 „Nutzungsrecht Platz“, vom 15.02.2019, blau eingefärbte Fläche zu nutzen. Das Dienstbarkeitsrecht kann auf LIG Köniz Nr. 2378 erst nach Dahinfallen des inhaltlich gleichen Nutzungsrechts zu Lasten SDR Köniz Nr. 10522 erfolgen.
- 7.2.2.3 Das Nutzungsrecht ist vertikal beschränkt und reicht bis oberkant der Lastausgleichsplatte, wo eine solche fehlt bis oberkant der Schutzschicht für die Wasserisolation.
- 7.2.2.4 Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von der Dienstbarkeit betroffenen Anlagen und Flächen nicht zweckentfremdet und die im Dienstbarkeitsplan Nr. 12 „Nutzlast“, vom 15.02.2019, festgehaltenen maximal zulässigen Nutzlasten nicht überschritten werden.
- 7.2.2.5 Die Dienstbarkeitspläne werden von den Parteien als richtig anerkannt und unterzeichnet. Sie bilden Bestandteil dieses Vertrags. Originalexemplare werden als Beilagen Nrn. 11 („Nutzungsrecht Platz“) und 12 („Nutzlast“) mit dieser Urschrift aufbewahrt.
- 7.2.2.6 Die Dienstbarkeit beinhaltet die Nutzung des Platzes als Aufenthaltsbereich für die Anwohner und übrige Bevölkerung sowie zum Zwecke der Anlieferung. Die zeitlich beschränkte Gebrauchsüberlassung des Platzes (insb. Vermietung bzw. Verpachtung) an Dritte bzw. die Platzierung von Fremdwerbung ist zulässig. Es sind in diesem Zusammenhang ausschliesslich bewegliche Einrichtungen erlaubt. Überdachungen und emissionsintensive Nutzungen (insb. störende Lärm- und Geruchsemissionen, etc.), welche sich mit dem Nutzungsrecht der Dienstbarkeitsbelasteten oder von Dritten (insb. Mietern bzw. Pächtern sowie Nachbarn) nicht vereinbaren lassen (bzw. letztere zu einer Miet-/Pachtzinsreduktion oder die Erhebung anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche berechtigen), sind in jedem Fall unzulässig. Per Ende jeder Nutzungsdauer sind sämtliche damit zusammenhängenden Einrichtungen unaufgefordert zu entfernen und die Fläche in ordnungsgemäsem Zustand zu hinterlassen. Die Erteilung allfälliger Bewilligungen (insb. der Baubewilligungsbehörde, sowie der Handels- und Gewerbebehörde) bleibt vorbehalten.
- 7.2.2.7 Betrieb, Unterhalt, Reinigung (inkl. Schneeräumung) und Erneuerung der von der Dienstbarkeit betroffenen Anlagen und Flächen erfolgen durch die Dienstbarkeitsberechtigte auf eigene Kosten. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist verpflichtet, die Dienstbarkeitsflächen und -anlagen angemessen zu reinigen und zu unterhalten. Sie führt zu diesem Zweck regelmässig Reinigungen durch und entfernt bei Bedarf umgehend Abfälle, welche sich aus der (öffentlichen) Nutzung der Dienstbarkeitsflächen bzw. -anlagen oder der benachbarten Recyclinganlage ergeben.
- 7.2.2.8 Die Dienstbarkeitsberechtigte übernimmt gegenüber der Belasteten die Haftpflicht für alle Schäden, welche ihr oder Dritten durch den Bestand, die Benützung, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung der von der Dienstbarkeit betroffenen Anlagen und Flächen je entstehen sollten. Insbesondere (jedoch nicht ausschliesslich) hält die Dienstbarkeitsberechtigte die Belastete vollumfänglich schadlos, falls die Dienstbarkeitsbelastete im erwähnten Zusammenhang durch Dritte (z.B. Mieter, Anwohner, Passanten, etc.) aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmung (z.B. Mietvertrag, Werk- oder Grundeigentümerhaftung, etc.) in Anspruch genommen wird.
- 7.2.2.9 Die Einräumung und die künftige Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Die Dienstbarkeit ist nicht befristet und nicht übertragbar.

7.2.3 Grundbucheintrag

- 7.2.3.1 Dieses Nutzungsrecht ist als Personaldienstbarkeit auf den Grundstücken LIG Köniz Nr. 2378 und SDR Köniz Nr. 10522 sowie LIG Köniz Nr. 10521 wie folgt einzutragen: Als Last „Nutzungsrecht Platz z.G. Einwohnergemeinde Köniz“